

Rechtfertigung oder Gerechtigkeit?

Überraschungen auf den Spuren von Luthers Bibelübersetzung

Von Martin Brecht

Die Übersetzung der Bibel in die deutsche Sprache machte einen namhaften Teil von Luthers Werk und Wirkung aus. Das gilt als geläufige Tatsache. Was es jedoch für Luther bedeutet hat, sich von 1521/1522 bis zu seinem Tod 1546 fast 25 Jahre hindurch an diese Aufgabe hinzugeben und neben allem anderen, was dem Professor, Prediger, Theologen und Kirchenmann oblag, an ihr zu bleiben, macht man sich kaum wirklich klar. Vom Erscheinen des Neuen Testaments 1522 bis zur Fertigstellung der vollständigen deutschen Bibel 1534 brauchte es allein zwölf Jahre teilweise überaus beschwerlicher Arbeit. Im Mai 1528 war Luther beispielsweise mit der anspruchsvollen Übersetzung des Propheten Jesaja beschäftigt.¹ Mit der Vorlage einer deutschen Version des Bibeltextes war es auch nicht einfach getan, sondern diese musste betreut, d. h. verbessert und mit den notwendigen Verstehenshilfen versehen werden. Dabei handelte es sich gerade für Luther nicht um irgendeine Aufgabe unter anderen. Den Menschen den eigenen Zugang zu Gottes Wort zu erschließen, hatte prinzipiell Vorrang vor allem anderen, auch vor den eigenen Schriftauslegungen, der Abfassung von theologischen Büchern oder dem Durchfechten von Auseinandersetzungen. Naturgemäß wurde die bei der Bibelübersetzung zu leistende Arbeit zumeist in der Stille erledigt. Teilweise sind noch Luthers eigene durchgearbeitete Niederschriften und Aufzeichnungen zur Übersetzung des Alten Testaments vorhanden. Sie verraten, dass die Übersetzung nicht einfach ein glattes Geschäft war.² Unterstützt wurde Luther bei der Übersetzung von einem Kreis seiner nächsten Mitarbeiter, die die entsprechende sprachliche und theologische Kompetenz besaßen und die

¹ Luther an Spalatin, 22. Mai 1528 (WAB 4; 468,9-11).

² WADB I und 2; 1-200.

Ergebnisse der Beratungen festhielten. Zum Teil sind die Protokolle der Bibelrevisionen erhalten geblieben und geben Einblick in den gemeinsamen Vorgang des Übersetzens, insbesondere die Art und Weise, wie Luther um den angemessenen Ausdruck und das richtige Verständnis gerungen hat, wie er sich im Hören auf den Urtext ganz persönlich betroffen die Situation vorgestellt hat, in der das biblische Wort laut geworden ist.³ So hörte er Gott reden und die Menschen, bis hin zu den Feinden Gottes, reagieren. Es handelte sich dabei sowohl um ein textwissenschaftliches Geschäft als auch um die Nachschöpfung des Textes in einer anderen Sprache. Deshalb stellt Luthers Bibelübersetzung heute sowohl ein Feld für den theologisch/philologischen wie für den germanistischen Experten dar.

Die Übersetzung des Bibeltexes war die eine Aufgabe, hinter der die andere der Verbesserung und Optimierung der Übersetzung kaum zurückstand. Bis in Luthers Todesjahr ging das immer so weiter. In die neuen Druckfassungen schrieb Luther bei der Benutzung alsbald wieder Bemerkungen über die richtige Erfassung des Textes hinein.⁴ Ende September 1522 war *Das Neue Testament Deutzsch* erstmals erschienen. Der nächste im Dezember 1522 herausgebrachte Druck war nicht einfach eine neue Ausgabe, sondern nichts weniger als eine gründlich überarbeitete neue Auflage, die viele Unzulänglichkeiten der Erstfassung beseitigte. Von kleineren Modifikationen abgesehen, hatte es damit einstweilen sein Bewenden. Immerhin stößt man im zweiten Druck des Jahres 1526 bei Mt 3,2 und 4,17 darauf, dass der Bußruf Jesu nicht mehr mit *Bessert euch*, sondern mit dem herkömmlichen *Thut busse* wiedergegeben ist,⁵ das Luther wegen der möglicherweise missverständlichen Aufforderung zu aktionistischen Bußleistungen seit dem Ablassstreit vermieden hatte. Nunmehr ließ Luther sich also bewegen, zu der gängigen Fassung zurückzukehren. Die Änderung zeigt exemplarisch an, dass in den Revisionen auch gewichtige theologische Entscheidungen vollzogen worden sind. In seinem *Sendbrief vom Dolmetschen* (1530) hatte Luther dafür selbst einige markante Beispiele aufgeführt.

³ WADB 3 und 4.

⁴ Beispielsweise im Psalter von 1528 (WADB 3; LIII-LXII) oder im Neuen Testament von 1530 (WADB 4; 437-505).

⁵ WADB 6; 20 f und 24 f. Die Änderungen sind jeweils im Anmerkungsapparat nachgewiesen.

Über die Geschichte von Luthers Bibelübersetzung einschließlich ihrer Ausstrahlung ließe sich im Allgemeinen wie im Besonderen viel berichten und dabei allerhand Belehrendes wie Unterhaltsames über Luther vorführen. Darauf soll hier verzichtet werden und dafür exemplarisch bestimmten Vorgängen aus Luthers Übersetzertätigkeit nachgegangen werden, an denen sich erweisen lässt, wie zentrale Probleme der reformatorischen Theologie ihren Niederschlag in der Bibelübersetzung gefunden haben.

Das Dezembertestament von 1522, also die zweite Auflage der Übersetzung, hat bis 1527 mehrere, nicht erheblich veränderte Wittenberger Ausgaben erfahren. Die beiden Wittenberger Drucke von 1530 wiesen dann, verglichen mit ihren Vorgängern, etwa das Zehnfache an Änderungen auf. Darunter finden sich auch nicht wenige wohlüberlegte neue erklärende Randbemerkungen, die von der neuerlichen Durchdringung des Textes zeugen. Deshalb werden diese Ausgaben als neue Auflage charakterisiert. Dabei ist die noch im Sommer 1530 erschienene zweite Ausgabe der Neuauflage mit der Beseitigung stehen gebliebener Versehen lediglich geringfügig nachkorrigiert und braucht hier nicht eigens berücksichtigt zu werden. Ähnlich einschneidend wurde danach erst wieder 1541 geändert.⁶ Über den Vorgang der tiefgreifenden Revision von 1529/1530 finden sich allerdings kaum ausdrückliche Äußerungen, und dieser kann deshalb nur von seinem Resultat her beurteilt werden.

Immerhin wird die Revision in einigen Briefen Veit Dietrichs, Luthers und Melanchthons erwähnt und ist somit einigermaßen auf die zweite Hälfte des Jahres 1529 bis Anfang 1530 datierbar. Den Angaben insgesamt ist zu entnehmen, dass es sich um mehr als eine der bereits zur Routine gewordenen neuen Ausgaben gehandelt hat, waren doch die dafür angestellten Anstrengungen beträchtlich. So berichtete Veit Dietrich 1529 an den Nürnberger Propst Hector Pömer: »Das mit höchster Sorgfalt verbesserte Neue Testament wird schon gedruckt.« Dietrich war bei der Korrektur durch Luther und Melanchthon anwesend und hatte gesehen, »welche riesige Mühen, die sie bei der Verbesserung aufwandten, die Leser bewundern werden«⁷. Die Arbeit an der sorgfältigen Korrektur des deutschen Neuen Testaments erwähnte auch Melanchthon gegenüber Justus Jonas am 11. Juni 1529. Von Joachim Camerarius wünschte er am 24. Juli bei der Durchsicht des Neuen Testa-

6 WADB 6; XXV und XXVII.

7 Lateinischer Brief o.D. (WADB 6; LXIII).

ments, dass dieser die Deutung aller schwierigen Wörter vergleichen möge.⁸ Am 28. August und 14. November kam Melanchthon auf seine Bitte zurück. Speziell ging es um das Verständnis von Act 23, 23 und 27, 40. Über die zweite Stelle hatte bereits Erasmus mit seinen Gegnern gestritten.⁹ Luther selbst konnte am 3. Januar 1530 Nikolaus Hausmann mitteilen: »Wir haben das Neue Testament bis zum Ende korrigiert.« Mehr als zur Hälfte sei es bereits gedruckt. In einem weiteren Brief an Hausmann vom 24. Februar erwartete er die Auslieferung des revidierten Neuen Testaments rechtzeitig zur Frankfurter Frühjahrsmesse.¹⁰ Er rechnete damit, dass die Veröffentlichung den Zorn der Papisten gegen die Wittenberger erregen werde, denn der neuen Auflage waren eine stark erweiterte papstkritische neue Vorrede und ganz systematisch entsprechende Randbemerkungen zur Johannesoffenbarung beigegeben.¹¹ Auf einen ähnlichen Ton ist der freilich nicht eben geschickt ergänzte Schluss der Vorrede zum zweiten Petrusbrief gestimmt.¹²

Luther hatte nunmehr seine ursprünglichen Vorbehalte gegenüber den Visionen der Johannesoffenbarung aufgegeben und diese auf den Gang der Kirchengeschichte hin ausgelegt. Zu den endzeitlichen Bedrängnissen der Kirche werden dabei das *Bepstische Keiserthum* oder *Keiserlich Bapstum*, also die Vermischung von politisch-weltlichen und kirchlichen Belangen, gerechnet. So lasse sich die Johannesoffenbarung zur Tröstung und Warnung für die Kirche nutzbar machen. Der abschließende Abschnitt gibt Luthers Christusglauben mit einer eindrücklichen Beschreibung des Heilswerkes bereits umfassenden Ausdruck:

»Summa unser Heiligkeit ist im himel, da Christus ist, und nicht in der welt fur den augen, wie ein kram auf dem marckt, Darumb las ergernis, rotten, ketzerey und gebrechen sein und schaffen, was sie mügen, so allein das wort des Euangelii bey uns rein bleibt und wirs lieb und werd haben, so sollen wir nicht zweiveln, Christus sey bey und mit uns, wens gleich auffs ergeste gehet, wie wir sehen inn diesem buche, das Christus, durch und uber alle plagen, thiere, böse Engel, dennoch bey und mit seinen heiligen ist und endlich obligt.«¹³

⁸ WADB 6; LXIII f (Text an sich lateinisch).

⁹ WADB 6; 591 und 593 f. Es ging um die Wiedergabe theologisch nicht weiter relevanter militärischer oder maritimer Fachausdrücke.

¹⁰ WADB 6; LXIV.

¹¹ WADB 7; 408-420.

¹² WADB 7; 315, 20-26.

¹³ WADB 7; 420, 10-17.

Die Hinzufügung der neuen Vorrede und der Randbemerkungen zur Johannesoffenbarung war zwar an sich eine punktuelle Maßnahme. Immerhin dürfte sie aber etwas über die Ausrichtung der neuen Auflage besagen. Allerdings handelte es sich dabei nicht um eine antirömische Einseitigkeit, wie die 1530 erheblich erweiterte Vorrede zum 1. Korintherbrief zeigt,¹⁴ die sich gegen die *Rottengeister, schwermer und Ketzer* und nicht gegen die Altgläubigen richtet.

I Der zu präsentierende Befund

Es ist nicht daran gedacht, die ganze Fülle von Änderungen in der Neuauflage der Übersetzung des Neuen Testaments von 1530 vorzuführen. Es geht im Folgenden lediglich um einen einzelnen, zusammenhängenden und somit verifizierbaren Strang, nämlich um die Änderungen, die Luther in dem für ihn schlechterdings zentralen Wortfeld *rechtfertig, rechtfertigen/gerecht, gerecht machen* vorgenommen hat. Merkwürdigerweise hat die kritische Ausgabe den Befund zwar verlässlich aufgelistet, aber reflektiert worden ist er meines Wissens nicht. Dies mag mit daran liegen, dass es keine direkte Äußerung der Verantwortlichen für diesen Vorgang gibt, so dass sich der Historiker und Ausleger seinen eigenen Reim darauf machen muss, was in diesem Bereich erfolgt ist und welche Bedeutung dies dafür hat, was man herkömmlich als die reformatorische Rechtfertigungslehre bezeichnet. Auch in der Forschung ist man auf diese markante Begriffsmodifikation der Lutherübersetzung nicht direkt aufmerksam geworden.¹⁵

¹⁴ WADB 7; 82-86.

¹⁵ Vgl. S. SEYFERTH, Sprachliche Varianzen in Martin Luthers Bibelübertragungen von 1522-1545. Eine lexikalisch-syntaktische Untersuchung des Römerbriefs (Arbeiten zur Geschichte und Wirkung der Bibel 4), 2003. Seyferth berücksichtigt bei seinem schematischen Vorgehen weder eigens die neue Auflage von 1530 noch theologisch bedingte Änderungen und vermag infolgedessen gar nicht auf deren Pointe aufmerksam zu werden. – Auch M. GRESCHAT, Melanchthon neben Luther. Studien zur Gestalt der Rechtfertigungslehre zwischen 1528 und 1537, 1963 hat den Sachverhalt nicht wahrgenommen. Desgleichen hatte sich bereits W. ELERT, Morphologie des Luthertums. Band I, ²1952, 64-93 zwar breit über »Rechtfertigung bei Luther« und »Rechtfertigung in den Bekenntnissen« ausgelassen, ohne etwas von dem Wandel von Luthers Terminologie zu erwähnen. Der Sachverhalt war ihm allerdings nicht unbekannt, wie sein Aufsatz W. ELERT, Deutschrechtliche Züge in Luthers Rechtfertigungslehre [1935] (in: Ein Lehrer der

Ausgegangen wird von den besagten Änderungen vom Römerbrief an.¹⁶

Ursprünglich hatte Luther Röm 2, 13b folgendermaßen wiedergegeben: *sondern, die das gesetz thun, werden rechtfertigt sein*. Von 1530 an heißt es wie 2, 13a *gerecht sein* (Vulgata *iustificabuntur*, Erasmus *iusti habebuntur*, griechisch *dikaiothesontai*). Die begriffliche Differenzierung zwischen 2, 13a und b ist somit preisgegeben.

In Röm 3, 4 übersetzte Luther das Zitat aus Ps 51, 6b ursprünglich so: *Auff das du rechtfertigt seiest ynn deinen worten*. 1530 wird *rechtfertigt* durch *gerecht* ersetzt. Die Randbemerkung zu Röm 3, 7 verfährt mit der Wiedergabe des Psalmenzitats in gleicher Weise.¹⁷ In die Textbereinigung von 1530 sind also offensichtlich auch die Randbemerkungen konsequent mit einbezogen worden. Desgleichen wird Röm 3, 10 das Zitat aus Ps 14, 3 *Da ist nicht der rechtfertigt sey* seit 1530 geändert in *gerecht sey*.

Die zentrale Stelle Röm 3, 24 *und werden on verdienst gerechtfertiget* (Vulgata *iustificati*, Erasmus *iustificantur*, griechisch *dikaioumenoi*) wird 1530 gleichfalls modifiziert in *werden... gerecht*. Ebenso verhält es sich in Röm 3, 28. Die hervorgehobene Randbemerkung zu Röm 3, 23f lautete ursprünglich: *Nemlich das alles sund ist, was nicht durch das blut Christi erlöset, ym glauben gerechtfertiget wirt*. Von 1530 an ist umgestellt auf *gerecht wird*. Man kann ahnen, dass jede Aktuosität (selbst die des Glaubens) bei der Rechtfertigung des Sünders ausgeschlossen sein soll.

Hieß es in Röm 4, 2 ursprünglich *Ist Abraham durch die werck rechtfertigt* (Vulgata und Erasmus *iustificatus*), heißt es ab 1530 *gerecht*. Röm 4, 5 werden die Gottlosen von 1530 an nicht mehr *rechtfertiget*, sondern *gerecht (ge)macht*. Die Randbemerkung zu Röm 4, 10 *Denn Abraham glewbt und wart rechtfertigt gelobt wird* 1530 geändert in *und ward gelobet*

Kirche. Aufsätze und Vorträge von Werner Elert, hg. v. M. KELLER-HÜSCHEMINGER, 1967, 23-31) zeigt. – In meinem Aufsatz M. BRECHT, Römerbriefauslegungen Martin Luthers (in: Paulus, Apostel Jesu Christi. FS Günter Klein, hg. v. M. TROWITZSCH, 1998, 207-225) habe ich bereits auf die Notwendigkeit der Überprüfung der Übersetzungsmodifikationen Luthers in den Paulusbriefen hingewiesen.

¹⁶ Für das Folgende empfiehlt sich die Heranziehung einer Luther-Bibel.

¹⁷ In der Übersetzung des Psalters bot Luther bereits seit 1524 *recht bleiben*, in den Bußpsalmen (1517) allerdings *rechtfertigt seyst* (WADB 10,1; 264f).

fur gerecht. Die Zurechnung der Gerechtigkeit wird damit verdeutlicht. Die Randbemerkung zu Röm 4, 19 stellte in der gleichen Weise um.

In Röm 5, 1 und 5, 9 heißt es seit 1530 nicht mehr *rechtfertig worden*, sondern *gerecht worden*. Am Schluss von Röm 5, 16 und in 5, 18 sowie am Schluss von 6, 16 wird 1530 *rechtfertigkeit* (Vulgata *iustificatio*, griechisch *dikaiooma*) durch das in der Tat angemessenere *gerechtigkeit* ersetzt. In Röm 5, 18 bleibt jedoch das folgende *rechtfertigung* (Vulgata und Erasmus *iustificatio*, griechisch *dikaioosis*) erhalten.

In der Randbemerkung zu Röm 8, 1 lautete es bis 1527 *darumb das der geyst rechtfertig ist*, was 1530 durch *gerecht ist* ersetzt wurde. In Röm 8, 30 wird ursprünglich *rechtfertiget* zweimal für Gottes Handeln gebraucht; 1530 wird beides geändert in *gerecht gemacht*. Die nicht ganz durchsichtige Aussage in der Randbemerkung zu Röm 9, 32 *Christus rechtfertiget on werck* wird 1530 in das doch etwas klarere *Christus macht on werck gerecht* geändert.

Die Randbemerkung zu Röm 10, 6 hatte zuerst die Fassung *aber die so mit wercken und nicht mit glawben wollen rechtfertig werden*. Wie bereits zu erwarten, heißt es von 1530 an ... *gerecht werden*. In Röm 10, 10 wurde dann wiederum *rechtfertig* gegen *gerecht* ausgetauscht.

In 1. Kor 6, 11 wird 1530 *gerechtfertiget* durch *gerecht worden* ersetzt. Die Randbemerkung zu 1. Kor 13, 2 begann ursprünglich *wie wol alleyn der glawb rechtfertiget* und wurde 1530 in *gerecht macht* geändert. Ebenso wird in der Randbemerkung zu 1. Kor 13, 13 verfahren.

Entsprechend wird in Gal 2, 16 1530 zweimal von *gerechtfertigt werden* zu *gerecht werden* gewechselt, ebenso Gal 2, 17, Gal 3, 11 und Gal 5, 4. Gal 3, 8 bot ursprünglich *durch den glawben rechtfertiget*, woraus seit 1530 *durch den glauben gerecht macht* wird. Ebenso verhält es sich in der Randbemerkung zu Gal 3, 19. Gal 3, 24 wird *rechtfertig wurden* 1530 in *gerecht würden* verändert.¹⁸

¹⁸ Auf eine außerordentliche Veränderung der Worte sei beiläufig hingewiesen: *dikaioos* in Tit 2, 12 wird von Anfang an mit *gerecht* übersetzt. Die Kirchenpostille (1522) gebraucht jedoch *rechtfertig* und lässt damit erkennen, dass die Übersetzung noch vor der Drucklegung 1522 geändert worden ist. Offensichtlich wurde *gerecht* in dem nicht forensischen Kontext als passender empfunden.

Auf die gleiche Weise wird 1530 auch am Schluss der Randbemerkung zu I. Joh 5, 8 und sogar zweimal zu Joh 13, 34 sowie Act 13, 39, Jak 2, 21 und 2, 24 verfahren. Selbst das lediglich technisch gebrauchte *rechtfertigung* (Vulgata *iustificaciones*, griechisch *dikaioomata*) in Hebr 9, 1 wird 1530 durch den nicht eben besser passenden Begriff *Rechte* ersetzt.

Auch in der Übersetzung des Alten Testaments wurde gelegentlich sinngemäß geändert: Hatte es 1524 in Ps 143, 2 geheißen *Denn fur dyr wird kein lebendiger rechtfertig seyn*, so wird 1531 daraus *Denn fur dir ist kein lebendiger gerecht*. Hingegen wird die Aussage von Gott in Salomos Gebet (2. Chr 6, 23) *und rechtfertigest den gerechten und gebest yhm nach seyner gerechtickeyt* nicht korrigiert, was wegen der im Kontext auftretenden Begriffe *Gerechter* und *gerechtickeyt* wohl auch schwierig gewesen wäre.

Dass bei der Modifikation dieser Übersetzung des Neuen Testaments 1530 eine ausdrückliche Sprachregelung vorgegeben war, erweisen mehrere der Vorreden. In der Römerbriefvorrede werden die Täter des Gesetzes ursprünglich als *rechtfertig*, seit 1530 jedoch als *gerecht* bezeichnet¹⁹ oder als *rechtfertig gerechnet*²⁰. Desgleichen werden *rechtfertigkeyt/rechtfertigung* durch *gerechtigkeit* ersetzt.²¹ Aus *rechtfertige* wird 1530 *gerecht macht*,²² aus *rechtfertiget* wird *gerecht worden*.²³ Auch in der Galatervorrede wird *rechtfertig* 1530 durch *gerecht* ersetzt.²⁴ In der Titusvorrede wird *rechtfertickeyt* in *gerechtigkeit* umgewandelt.²⁵

In der Übersetzung des Neuen Testaments war also seit 1530 die Wortgruppe *rechtfertig/rechtfertigen/Rechtfertigung* gezielt und nahezu vollständig ersetzt worden. Ausnahmen bildeten Mt 11, 19/Lk 7, 35, wo die Weisheit Subjekt ist. Im Kontext der vorgegebenen (unzutreffenden) älteren Lesart könnte die Bedeutung hier sogar *gestraft werden* gewesen sein. Lk 10, 29 geht es um den verbalen Rechtfertigungsversuch des reichen Jünglings gegenüber Jesus. Lk 16, 15 ist die unangemessene Selbstrechtfertigung der Pharisäer vor den Menschen gemeint. Lk 18, 14 ist die Ver-

19 WADB 7; 4f, 10, ebenso 6f, 6f und 14f, 23 und 26, schließlich 16f, 7.

20 WADB 7; 8f, 19.

21 WADB 7; 14f, 35 und 18f, 19.

22 WADB 7; 16f, 1f und 16f, 36.

23 WADB 7; 16f, 5.

24 WADB 7; 172f, 18.

25 WADB 7; 284f, 18.

wendung positiv: Der Zöllner wird als *gerechtfertiget* prädiert, nachdem er sich vorbehaltlos der Gnade Gottes anbefohlen hat. Röm 6,7 ist *gerechtfertiget von den sunden* forensisch als frei erklärt gemeint und kann infolgedessen nicht ersetzt werden. Mt 12,35 bezieht sich gleichfalls auf die eschatologische forensische Situation *Aus deinen wortten wirstu gerechtfertiget ...* Ähnlich verhält es sich in 1. Kor 4,4: Paulus ist sich keiner Schuld bewusst, *aber daryn byn ich nicht gerechtfertiget*. In 1. Tim 3,16 bezieht sich der Begriff auf Gott, der *gerechtfertigt ym geyst* ist. Das den Menschen rettende Geschehen wird eigentlich nicht mehr als *rechtfertig/rechtfertigen/Rechtfertigung* bezeichnet. Immerhin blieb der lateinische Terminus *iustificatio* gebräuchlich, zumal er nicht allein *Rechtfertigung* bedeutete, sondern auch mit *Gerechtmachung* wiedergegeben werden konnte. Damit ist als erstaunliches Resultat zur Kenntnis zu nehmen: Der theologische Begriff der reformatorischen *Rechtfertigungslehre* ist seit 1530 in erheblichem Ausmaß seiner angeblich biblischen Wurzeln beraubt worden.²⁶

II Die Deutung des Befunds

An dieser Stelle ist zunächst zu klären, ob die die *Rechtfertigung/Gerechtmachung* betreffende Sprachregelung von außen durch Kritik oder durch Veränderung der Vorlagen bedingt ist. In erster Linie ist hierbei an Hieronymus Emser zu denken. Er hatte im August 1527 ein eigenes deutsches *Neues Testament, korrigiert und wieder zurecht gebracht nach dem bewährten Text der christlichen Kirche* (also der Vulgata) herausgebracht und der Übersetzung Luthers entgegengestellt. Tatsächlich handelte es sich dabei aber eher um eine kritische Überarbeitung der Lutherübersetzung, die ihrer Vorlage großenteils folgte. Bekanntlich hat Luther sich im *Sendbrief vom Dolmetschen* (1530) mit Emsers Kritik auseinandergesetzt und dabei nicht zuletzt vehement seine in der Tat sinngemäß sehr wohl vertretbare Einfügung von **allein** aus dem Glauben in Röm 3,28 verteidigt.²⁷ Man möchte

26 Ob diese Sprachregelung bei der Neuauflage älterer deutscher Schriften Luthers nach 1530, beispielsweise der *Kirchenpostille*, gleichfalls durchgeführt worden ist, wäre zu überprüfen.

27 WA 30,2; (627-631) 632-646; hier 636,11-637,22.

eigentlich erwarten, dass Luther sich in diesem Zusammenhang auch zu seiner neuen Sprachregelung geäußert hätte, wird aber enttäuscht. Einen direkten Anlass dafür hatte ihm Emser allerdings auch nicht geboten. Dieser hatte statt Luthers deutender Version von der *Gerechtigkeit, die vor Gott gilt* (beispielsweise Röm 1,17 und 3,21) wieder die einfache Genitivverbindung der Vorlagen, also *Gerechtigkeit Gottes*, gewählt, im Übrigen jedoch die ursprüngliche Terminologie Luthers mit der Wortgruppe *rechtfertig/rechtfertigen/rechtfertigung* übernommen. Was deren nunmehrige Veränderung anbetraf, hatte Luther also keinen Impuls von Emser empfangen.

Der griechische Urtext des Neuen Testaments stand Luther in der Edition des Erasmus von Rotterdam (zuerst 1516) zur Verfügung. 1527 war davon eine neue (fünfte) Auflage erschienen. Dem griechischen Text war eine eigene lateinische Übersetzung beigegeben.²⁸ Eine Einwirkung derselben auf Luthers neue Version des Wortfeldes *rechtfertigen/gerecht machen* ist nicht sicher festzustellen.

1529 wurde in Wittenberg ein den Pentateuch und das Neue Testament umfassender Teildruck der lateinischen Bibel herausgebracht, um nicht allein den Laien eine deutsche, sondern auch den Gebildeten eine gegenüber der gängigen Vulgata bereinigte Bibelausgabe anzubieten.²⁹ Dass durch diese Edition die Sprachregelung ausgelöst worden sein könnte, dürfte freilich kaum sehr wahrscheinlich sein, da der einschlägigen lateinischen Terminologie nicht dieselben Probleme wie der deutschen eigneten. In der Tat hat der neue lateinische Bibeltext die deutsche Neuauflage von 1530 nicht erkennbar beeinflusst.

An dieser Stelle dürfte es angebracht sein, sich klarzumachen, wie sich die Aufgabe der Übersetzung für Luther darstellte. Die griechische Wortgruppe *dikaïos/dikaïosyne* ließ sich einigermaßen eindeutig mit *gerecht/Gerechtigkeit* wiedergeben. Mehrdeutig war hingegen die griechische Wortgruppe *dikaïoun*. Sie konnte *gerechtmachen*, *gerechtsprechen* (forensisch), [Gott] *rechtgeben*, *sich rechtfertigen* oder auch *als gerecht hinstellen* heißen. Passivisch gebraucht als *dikaïothenai* meinte es *gerechtfertigt werden*, also die rettende Rechtfertigung. Bei Jakobus bezeich-

²⁸ DESIDERIUS ERASMUS ROTERODAMUS, *Opera omnia*, 6/III Novum Testamentum Epistolae Apostolicae P. I, 2004.

²⁹ WADB 5.

net es die Rechtfertigung aus den Werken.³⁰ Das Bedeutungsspektrum des Subjekts *dikaiooma* konnte zwischen *Rechtfertigung*, *Gerechtigkeit* und *Gericht* changieren.

Der Wortbefund im Deutschen stellt sich gleichfalls als komplex dar. Das Adjektiv *rechtfertig* meinte das, *was vor Gericht besteht*, auf Personen bezogen bedeutete es *gerecht*, *rechtschaffen*. Forensisch konnte es *frei erklärt* bedeuten. Dieses mittelalterliche und frühneuhochdeutsche Wort gilt als »seit dem 17. Jahrhundert verschollen«. Luthers Abkehr von ihm dürfte wesentlich dazu beigetragen haben.³¹ Auch das Wort *rechtfertigen* schwankte in seiner Bedeutung von *sich* (oder *jemanden*) im Strafverfahren *strafen* bis zu *jemanden richten* oder sogar *hinrichten*. Gerade biblisch konnte es jedoch auch für *freisprechen* verwendet werden. Außerdem kommt *etwas rechtfertigen* vor, selten hingegen *lossprechen von*.³² *Rechtfertigung* meint die Handlung des Rechtfertigens, dazu den gerichtlichen Spruch oder wie in Röm 5,18 den *Freispruch*. Das Bedeutungsspektrum reicht jedoch noch weiter bis hin zu *Verteidigung* oder *Richtigstellung*.³³

Schon die griechische Wortgruppe besaß also eine gewisse Bandbreite, die ihre Bedeutungsschärfe beeinträchtigen musste. Es war zudem nicht klar, welcher Gehalt eigentlich bei dem Vorgang angesprochen war und ob es sich um eine göttliche oder eine menschliche Aktion handelte. Die forensische Offenheit, also die Unklarheit darüber, ob es um Verteidigung, Verurteilung oder Freispruch ging, musste die Eignung des sprachlichen Werkzeugs tangieren. Die Bedeutungsgehalte der deutschen Wortgruppe sind ähnlich spannungsreich und umfassen wieder disparate Sachverhalte, dazu geht die Reichweite von der verteidigenden Selbstrechtfertigung bis hin zum Freispruch oder gar zum Urteil. Luthers soteriologische Neubestimmung von *rechtfertigen* hatte kaum eine Chance, sich gegen gebräuchliche Verwendungen durchzusetzen. Eine solche terminologische

30 ThWNT 2, 215-227. – Zur theologischen Orientierung ist ferner hinzuweisen auf K. KERTELGE, Art. Rechtfertigung II. Neues Testament (TRE 28, 1997, 286-307) und außerdem auf G. SAUTER, Art. Rechtfertigung IV. Das 16. Jahrhundert (TRE 28, 1997, 315-328).

31 J. u. W. GRIMM, Deutsches Wörterbuch 8, 410f.

32 AaO 411-415.

33 AaO 415f. Das fachtheologische Kompositum *Rechtfertigungslehre* findet sich übrigens bei GRIMM (s. Anm. 31) nicht. Die theologische Fachsprache wurde in diesem Fall nicht berücksichtigt.

Komplexität, um nicht zu sagen Konfusion, machte eine Bereinigung mittels einer Sprachregelung offenkundig notwendig. Dass sich mit dem Wechsel zur Wortgruppe *gerecht/Gerechtigkeit* Vorstellungen von einem habituellen Zustand nahe legen konnten, nahm Luther gegenüber der anderen Aporie in Kauf.

In der Mehrheit der Fälle wurde durch die Sprachregelung eine Vereinfachung und größere Klarheit erreicht, bei der der Sinngehalt ganz oder wenigstens weithin erhalten blieb. Gelegentlich forderte die Maßnahme jedoch auch ihren Preis. Beispielsweise Röm 3, 23 und 4, 2 ging mit *gerechtfertiget* die Gerichtssituation verloren. Die Rechtfertigung der Gottlosen in Röm 4, 5 ist, genau besehen, ein konkreterer Vorgang als deren Gerechtmachung. Auch Röm 4, 10 und 4, 19 war die Gerichtssituation mit *rechtfertig* ursprünglich präziser erfasst. Dies gilt auch für die Randbemerkung zu Röm 8, 1 *das der Geist rechtfertig ist*, d. h. im Gericht besteht. Auch Gal 2, 16f wurde mit *gerechtfertiget/rechtfertig* das Forensische der Argumentation besser getroffen. Wie die oben vorgeführte partielle Beibehaltung von *rechtfertigen/Rechtfertigung* zeigt, war Luther der forensische Kontext dieser Wortgruppe immerhin bewusst geblieben. Die theologische Reflexion über die Konstitution von Gerechtigkeit wird zu überlegen haben, ob, wann und wo sie den ursprünglichen forensischen Sinnzusammenhang weiterhin zu berücksichtigen hat. Dabei müsste man sich unter Einbeziehung auch des Urtextes allerdings nochmals klarmachen, was eigentlich der Wortwert von *Rechtfertigung* ist. Schließlich wird bedacht werden müssen, in welchem Ausmaß sich unter dem Einfluss der vorgenommenen Sprachregelung der Bedeutungsgehalt von *rechtfertigen/Rechtfertigung* verschoben und verengt hat.

Aufmerksamkeit verdient schließlich noch folgender Sachverhalt: Eine Bedeutungsdivergenz zwischen (imputativer) Gerechtsprechung und (effektiver) Gerechtmachung wird bei der Durchführung der Sprachregelung nicht bemerkbar. Hierbei handelt es sich also um spätere Differenzierungen und Interpretationen. Die Annahme eines derartigen Gegensatzes hätte das von Luther eigentlich Gemeinte wohl auch gar nicht getroffen. Infolgedessen spielten dabei auch evangelisch-katholische Differenzen noch keine Rolle. Möglicherweise ergeben sich aber aus dem theologischen Kontext und der weiteren Entwicklung zusätzliche Hinweise.

III Der theologische Kontext

Da die Begriffsuntersuchung kein eindeutiges Ergebnis zeitigt und Luther sowie der an der Bearbeitung der Neuauflage mitbeteiligte Melanchthon sich über die Veränderung der Übersetzung 1529/1530 ausgesprochen haben, legt es sich nahe, auf ihre Äußerungen zur Rechtfertigungslehre im fraglichen Zeitraum zu achten. Tatsächlich stellt sich heraus, dass sowohl Melanchthon als auch Luther sich damals mit dem Thema beschäftigt haben. Die Nachzeichnung hat sich somit auf nicht weniger als auf die Entwicklung der reformatorischen Lehre von der gottgeschenkten Gerechtigkeit einzulassen. Berücksichtigt werden sollen dabei vorerst lediglich gleichzeitig entstandene Texte.

Melanchthon hatte im Frühjahr 1529 die *Dispositio Orationis in Epistolam ad Romanos* verfasst und Anfang 1530 diese Schrift in einer zweiten Auflage publiziert.³⁴ Dabei handelte es sich nicht lediglich um ein formales literarwissenschaftliches Unternehmen, sondern mit Mitteln der Rhetorik sollte die inhaltliche Konzeption des paulinischen Römerbriefs sowie der Aufbau von dessen Konzeption vorgeführt werden. Die Gerechtigkeit wird schon im einleitenden *Argumentum* dem Glauben zugerechnet und der Selbstrechtfertigung des Fleisches entgegengesetzt.³⁵ Röm 1,16 wird als warnender Hinweis auf die Differenz zwischen der Gerechtigkeit des Evangeliums und derjenigen des Gesetzes begriffen.³⁶ Daraus ergibt sich die *propositio* von Röm 1,17: *Fides est iusticia*.³⁷ Der Begriff der *Gerechtigkeit* ist beherrschend, nicht der Vorgang der Rechtfertigung. Darauf läuft auch der *Status* des Römerbriefs hinaus (Röm 3,21ff), den Melanchthon auch mit dessen Bauplan vergleichen kann.³⁸ Aus den beiden Obersätzen »Rechtfertigung ist Vergebung der Sünden, bzw. Nichtanrechnung der Sünden« wird gefolgert, dass »die Rechtfertigung nicht aus unseren Werken kommt«. ³⁹ Zu Röm 5 wird sodann der tröstende Effekt der Glaubens-

34 Vgl. Supplementa Melanchthoniana 5/II, 1929, XL-XLVII. Benutzt wird die zweite Auflage von 1530 CR 15, 443-492.

35 AaO 445.

36 AaO 446.

37 AaO 447.

38 AaO 450f.

39 AaO 454.

gerechtigkeit herausgestellt.⁴⁰ Bei Melanchthon geht es ausschließlich um die durch Gott bewirkte Gerechtmachung, die nicht durch eine neue Qualität des Menschen erfolgt. Dies passt völlig zur neuen Sprachregelung in der Übersetzung des Neuen Testaments von 1530. Schon hier sei erwähnt, dass die *Dispositio* zum Römerbrief zu Melanchthons *Römerbrief-Kommentar* von 1532 hinführt.⁴¹ Darin wird die Rechtfertigung ganz klar als *für gerecht erklären* und somit von der Gottesbeziehung her bestimmt.⁴² Dass Melanchthon auch sonst noch unverändert an der Auffassung von der imputierten Gerechtigkeit festhielt, wird im weiteren Fortgang der Ausführungen zu zeigen sein. Insofern blieb er immer hinter Luthers christologisch zentrierter Konzeption zurück.

Luther hat sich im Umkreis der Neuauflage des Neuen Testaments in vergleichsweise prominenter Situation und damit offenkundig programmatisch über die Erlangung der *Gerechtigkeit* geäußert. Während seines Aufenthalts in Marburg anlässlich des Religionsgesprächs predigte er am 5. Oktober 1529 über die Evangelienperikope vom Gichtbrüchigen (Mt 9, 1-8).⁴³ Die Summe dieses Evangeliums ist »der große und hohe Artikel des Glaubens, der da heißet vergebung der sünden.«⁴⁴ Luther wusste ganz prinzipiell zwischen weltlicher oder menschlicher Gerechtigkeit und einer »anderen Gerechtigkeit, die uns nach diesem Leben in das ewige führt.«⁴⁵, zu unterscheiden. Sie ist nicht wie die menschliche Gerechtigkeit in Vorschriften verfasst und wird allein aus der Barmherzigkeit und Gnade Gottes erfahren. Luther betonte, es gebe keinen höheren Predigtgegenstand als die Gnade. Er selbst habe sich damit etwa 15 Jahre mit Lesen, Studieren, Schreiben, Beten etc. befasst und es noch nicht zur Beherrschung der Anfangsgründe gebracht.⁴⁶ Luther war sich also bewusst und hat es auch so gemeint, dass er sich immer noch in einem Erkenntnisprozess befand. Gegen die übliche Neigung, sich an die Werke zu halten, forderte Luther, die Lehre zu ergreifen, dass die Gerechtigkeit vor Gott in der Vergabung

40 AaO 457.

41 PH. MELANCHTHON, Werke in Auswahl 5, hg. v. R. STUPPERICH, 1965.

42 Beispielsweise aaO zu Röm 3, 25, 112, 1-13.

43 WA 29; 564-582.

44 AaO 564, 15 f.

45 Die Ausführungen darüber beginnen aaO 569, 19 und reichen bis 575, 36.

46 AaO 571, 5 f.

der Sünden besteht.⁴⁷ Die wahre Gerechtigkeit wird von allen Sünden und Werken abgesondert, die ihr gegenüber belanglos sind und niemals an sie heranreichen. Alles ist an den göttlichen Worten *Vergebung der Sünden* gelegen. Die Sünden sind nicht weiter da, sondern weggerissen durch das Heilmittel der Sündenvergebung. Luther äußerte sich dabei kritisch nicht nur über den Unverstand der Papisten, sondern auch über jene Evangelischen, die vorschnell meinten, die Sache ergriffen zu haben. Die alternative Gerechtigkeit wird sodann auf Christi Menschwerdung, Leiden und Sterben zurückgeführt, die stellvertretend für die Sünder erfolgt sind. Keineswegs generell, sondern erst daraus resultiert die Gnade Gottes. Insofern ist der Christ Sünder und doch gerecht. Die Vergebung herrscht dabei über die Sünde. Satisfaktorische Leistungen haben hier keinen Platz. Jegliche Gerechtigkeit ist Gott zuzuschreiben. Der Heilige Geist versetzt uns außerhalb des Geltungsraums der menschlichen Gerechtigkeit.⁴⁸ Diese Predigt speist sich derart aus der Vergebung der Sünden und der daraus resultierenden Gerechtigkeit, dass schon terminologisch die Wortgruppe *rechtfertigen/Rechtfertigung* nicht mehr vorkommt. Von daher stellt sich die in der Übersetzung des Neuen Testaments damals vorgenommene Modifikation wenigstens als überaus plausibel dar. Dabei stimmten Luther und Melanchthon zu diesem Zeitpunkt in der Sache gänzlich überein, obwohl sie in ihren Argumentationen durchaus selbstständig verfahren.

Instruktiv innerhalb des zeitlichen Zusammenhangs ist noch ein Schreiben Luthers an die Prediger zu Lübeck vom 12. Januar 1530. Darin bezeichnete er unsere Rechtfertigung/Gerechtmachung (*iustificatio nostra*) als das Vorrangige, ja das Hauptstück unserer Lehre. Sogleich bestimmte er sie näher als »fremde Gerechtigkeit [*iustitia aliena*], nämlich als die Christi, durch den Glauben uns gegeben, die an diejenigen durch die Gnade gelangt, die vorher durch das Gesetz erschreckt und durch das Bewusstsein der Sünden angefochten nach der Erlösung seufzen«⁴⁹. Im vorliegenden Zusammenhang ist vor allem die Ineinssetzung von Rechtfertigung/Gerechtmachung mit der fremden Gerechtigkeit Christi instruktiv. Dies ist die Konzeption, die für die Sprachregelung bei der Übersetzung leitend war.

47 AaO 572,1f.

48 AaO 575,37-582,2.

49 WAB 5; 221,15-19 (Zitat aus dem Lateinischen übertragen).

IV Luther oder Melanchthon – wer war es?

Gerne wüsste man, wer für die bemerkenswerte neue Sprachregelung eigentlich verantwortlich war. Luther und Melanchthon gingen in dieser Hinsicht jedoch zunächst weit mehr einig oder zumindest gleichgerichtet als von der Forschung für gewöhnlich angenommen wurde, wie sich auch noch im Folgenden zeigen wird. Darum ist die Urheberschaft für die Neuerung nicht so leicht auszumachen. Immerhin lässt sich vorweg darauf hinweisen, dass Luther in viel größerem Ausmaß deutsch geschrieben hat als Melanchthon.

Überprüfbar ist außerdem, wie Luther die Wortgruppe *rechtfertigen/Rechtfertigung* usw. vor und nach 1530 in seinen Veröffentlichungen verwendet hat.⁵⁰ Für das Adjektiv *rechtfertig* (gerechtfertigt) ist das Resultat schlagend: 142 fassbare Vorkommen vor 1530 gegenüber zwei (und das in Nachschriften) danach. Das aber bedeutet: Der Ausdruck ist aus Luthers Wortschatz nach 1530 faktisch getilgt.

Von dem Verbum *rechtfertigen* (gerechtfertigt) gibt es 125 Vorkommen vor 1530 gegenüber 40 danach. Das Wort wird weiter verwendet im Sinne von *sich verteidigen*⁵¹ oder *jemanden entschuldigen*⁵². In den Nachschriften kann es auch für Gottes Handeln gegenüber dem Sünder gebraucht werden.⁵³ Benachbart ist die Wendung *Sunde rechtfertigen*.⁵⁴

⁵⁰ Das Luther-Sachregister deutsch war zwar bei der Abfassung dieses Aufsatzes in der Veröffentlichung noch nicht so weit vorangeschritten, aber dankenswerterweise hat mir Prof. Dr. Ulrich Köpf vom dafür verantwortlichen Institut für Spätmittelalter und Reformation, Tübingen, einen Ausdruck der Wortgruppe zugänglich gemacht, die die folgende Probe aufs Exempel erst ermöglicht hat. Das Sachregister nennt allerdings das Auftreten eines Wortes nur einmal pro Seite; für die vorliegende Fragestellung ist dies jedoch kaum von Belang. Bei den Nachschriften von Predigten Luthers ist jeweils zu entscheiden, ob Originalton Luthers oder hergebrachter (sekundärer) Wittenberger Jargon vorliegen. Auffällig ist in diesem Zusammenhang das gehäufte Vorkommen von *rechtfertigen* beispielsweise in den Wochenpredigten WA 47. Vorkommen in Bibelzitate(n) (wie Mt 11, 19) werden übergangen.

⁵¹ WA 30,2; 304,20. WA 30,3; 344,25.

⁵² WA 30,3; 282,29.55.7. WA 33; 492,25 (sekundär). WA 41; 705,8 (sekundär).747,32 (sekundär). WA 47; 585,8 (sekundär).

⁵³ WA 32; 74,15. WA 33; 17,40 (sekundär).31,9 (wahrscheinlich sekundär). Ferner WA 34,2; 14,17 (sekundär). WA 36; 23,19 (wahrscheinlich sekundär).

⁵⁴ WA 47; 116,29 (sekundär).119,35 (sekundär).

Obwohl nur nachschriftlich überliefert, klingt das Folgende sehr kraftvoll: Von denen, die als böse beschuldigt werden, heißt es: *Aber Gott Rechtfertigt unß, das ist: Er felt unser sachenn Zu*.⁵⁵ Deutlich forensisch gemeint ist *gerechtfertigt werden fur Gott*.⁵⁶ Diesem Gebrauch benachbart ist *durch den tod Christi von sünden gerechtfertiget sein*.⁵⁷ Der Halbsatz *Wen(n) aber Gott in seinem wortt gerechtfertiget ist, das ist: recht behält*, ist in seinem personalen Sinn bereits durch sich erklärt.⁵⁸ Wie fast zu erwarten, können nachschriftlich *durch den Glauben* oder auch *(nicht) durch die werke gerechtfertigt werden* vorkommen.⁵⁹ Der Glaube kann aber auch das Amt haben, *das ehr Gott rechtfertiget*.⁶⁰ Auf derselben Linie liegt *durch sich gerechtfertiget werden*.⁶¹ Der Sinn kann auch *rechtgeben* sein.⁶²

Das Wort *rechtfertigen* hat sich bei Luther also auch nach 1530, wenngleich reduziert, behauptet. Sein Bedeutungsspektrum ist dabei nach wie vor breit und breiter als der *locus de iustificatione*, wenngleich er in diesem sein Schwergewicht hat. Aber selbst innerhalb dieses Lehrstücks sind Subjekt und Objekt von *rechtfertigen* keineswegs festgeschrieben, was gelegentlich einen Vorstellungsreichtum ausmacht, aber auch auf Kosten der Präzision des Ausdrucks gehen kann. Jedenfalls muss man sich die Verwendung jeweils klarmachen. Möglicherweise hatte sich der Ausdruck bereits im Umfeld Luthers, also bei Melanchthon und seinen Schülern, stärker festgesetzt, als er von ihm selbst nach 1530 noch gebraucht wurde.

Bei dem Begriff *Rechtfertigung* gibt es 41 Vorkommen vor 1530 und neun danach. Davon finden sich allerdings sechs Nennungen lediglich in einer nachträglichen Druckbearbeitung des nachgeschriebenen Luther-

55 WA 45; 404,24f (sekundär).

56 WA 47; 191,2f (sekundär). 488,14f (sekundär).

57 WA 52; 235,34f (sekundär).

58 WA 47; 182,17 (sekundär). Vgl. WA 47; 398,26f (sekundär).

59 WA 33; 45,30, ähnlich 49,27 (aber sekundär), ferner 212,29.369,34.456,20. WA 37; 590,24 (sekundäres Bibelzitat). WA 47; 180,19 (sekundär). 419,6f (sekundär). 426,23f (sekundär). 586,4f (sekundär). WA 52; 649,12 (sekundär).

60 WA 47; 185,9 (sekundär).

61 WA 47; 141,18f (sekundär).

62 WA 34,1; 306,13 (sekundär).

textes und eine in der Tischreden-Überlieferung.⁶³ Einmal ist das profane Gerichtsverfahren gemeint.⁶⁴ Lediglich einmal begegnet die *rechtfertigung* noch in einer Aufzählung der Wirkungen des Evangeliums.⁶⁵ Faktisch hat Luther also auch das Substantiv *Rechtfertigung* so gut wie nicht mehr in der zentralen theologischen Bedeutung gebraucht. Die positive soteriologische Bedeutung, die er der Wortgruppe gegeben hatte, ließ sich gegenüber deren allgemein verbreitetem Verständnis nicht eindeutig durchsetzen. Die Wortgruppe konnte darum allenfalls noch zurückhaltend gebraucht werden.

Ganz anders verhält es sich mit der Verwendung von *gerecht*⁶⁶ und *Gerechtigkeit*⁶⁷. Die Wortgruppe kommt zum einen viel häufiger als *rechtfertigen/Rechtfertigung* vor; sie wird zum andern auch nach 1530 bruchlos weiter verwendet. Die in der Übersetzung des Neuen Testaments von 1530 vorgenommene Sprachregelung erstreckte sich nahezu auf Luthers ganze Schriftstellerei. Die Modifikation dürfte mithin auf ihn zurückgehen.

V Der weitere Zusammenhang der Sprachregelung von 1530

Wie schon 1529 hatte auch in den Jahren 1530 und danach die Beschäftigung mit der Zueignung der Gerechtigkeit in der Wittenberger Theologie Konjunktur. Nachdem es in den Ausschussverhandlungen auf dem Augsburger Reichstag über den vierten Artikel des *Augsburgischen Bekenntnisses*, der (allerdings erst seit 1533) die Überschrift *Von der Rechtfertigung* trug, unüberwindbare Auseinandersetzungen gegeben hatte, hatte Melanchthon diesen Artikel in der *Apologie* der *Confessio Augustana* bekanntlich extensiv entfaltet und dabei beharrlich seine Konzeption von der zugerechneten Gerechtigkeit dargelegt.⁶⁸ Die deutsche Übersetzung der Überschrift lautete nunmehr *Wie man vor Gott fromm und gerecht*

63 Dies betrifft die Wochenpredigten über Joh 6-8 (1530-1532) in WA 33. Einmal wird sogar *gerecht machen* in der Handschrift im Druck in *zur rechtfertigung* verändert (WA 33; 269,24). Neue Tischreden WA 48; 687,23f.

64 WA 50; 411,5.

65 WA 31,1; 581,11.

66 WA 70; 412-416.

67 AaO 416-421.

68 BSLK, 158-233.

wird. Melanchthon geht es um *Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit* oder nahezu synonym damit um *Frommkeit*, die Wortgruppe *rechtfertigen/Rechtfertigung* wird dagegen kaum und sehr selten im eigentlichen Sinne gebraucht. Mir sind lediglich vier Stellen aufgefallen. Einmal heißt es: Die Werke machen *nicht rechtfertig* vor Gott.⁶⁹ Einmal wird beiläufig die Wendung gebraucht *der Glaub macht rechtfertig* und dabei das Missverständnis, der Glaube sei nur eine Vorbereitung zu der *Rechtfertigung*, abgewiesen.⁷⁰ Die Aussage, *daß fur allen Dingen zu der Rechtfertigung vonnöten sei Vergebung der Sunde*, wird als unwiderlegbar vorgebracht.⁷¹ Die Gerechtigkeit aus dem Glauben an die Verkündigung der Vergebung der Sünden (Act 13, 38f) wird folgendermaßen kommentiert: *Wie hätte er [Paulus] doch klärer reden können von dem Reich Christi und von der Rechtfertigung?*⁷² Der Glaube (*fides iustificans*) macht vor Gott fromm und gerecht.⁷³ Die ursprünglich gebräuchliche Wortgruppe *rechtfertigen/Rechtfertigung* fand also auch in der Apologie nur noch marginale Verwendung. Per se würde man darum im Blick auf dieses Dokument nicht von einer Darlegung der *Rechtfertigungslehre* sprechen.

Luther hat sich während seines Aufenthalts auf der Coburg angesichts der Augsburger Auseinandersetzungen mit den katholischen Theologen im August/September 1530 mit dem Plan einer Schrift *De loco Iustificationis* getragen, von dem Vorhaben sind aber lediglich von Veit Dietrich gesammelte Notizen erhalten geblieben.⁷⁴ Da die Aufzeichnungen lateinisch abgefasst sind, tragen sie hinsichtlich der deutschen Terminologie zum Wortfeld *gerecht machen/werden* nicht viel aus. Dem als personale

69 BSLK, 166,13.

70 BSLK, 174,22-25.

71 BSLK, 175,27f.

72 BSLK, 180,28-35. Das Actazitat ist übrigens bereits von *rechtfertig* auf *gerecht* umgestellt.

73 So die Zwischenüberschrift BSLK, 169,31f.

74 WA 30,2; (652-657) 657-676. Zum Teil finden sich die Notizen bezeichnenderweise auch in Luthers Handexemplar des Neuen Testaments von 1530 (WADB 4; [439-447] 448-505). – Vgl. GRESCHAT (s. Anm. 15), 60-79. – CH. PETERS, *Apologia Confessionis Augustanae. Untersuchungen zur Textgeschichte einer Lutherischen Bekenntnisschrift (1530-1584)* (CThM 15), 1997, 402-408. Dem in der vorliegenden Thematik kundigen Kollegen Peters habe ich zudem für guten Rat und wertvolle Anregungen sehr zu danken.

Christusgemeinschaft aufgefassten Glauben kommt der Vorrang zu. Er hat aber zugleich die Werke bei sich: *At fides iustificat, imo est iusticia. Et sic tum fide iustus facit opera fide*.⁷⁵ Die Vorstellung, dass der Glaube gerecht macht, ist somit sicher gestellt. *Bei welchen der Glaube da ist, die sind bereits vor den Werken gerecht*.⁷⁶ Die Gerechtigkeit ist der Gnade gegeben.⁷⁷ Die Werke sind dann die Früchte der Gerechtigkeit.⁷⁸ Gegen die katholischen Kontrahenten gewandt insistierte Luther hierbei auf dem *sola fide*.⁷⁹ Der Glaube wird vor Gott als Gerechtigkeit angerechnet.⁸⁰ Luthers intensives Bestreben in der damaligen Diskussionssituation war dahin gerichtet, den Werken keine gerecht machende Wirkung einzuräumen. Dies ist letztlich zutiefst christologisch verankert: Der Sohn ist dem Herzen des Vaters näher als das Gesetz.⁸¹ Christus ist das *opus Dei*, das nur Gott allein machen kann. In *De loco Justificationis* war es Luther mithin um eine dritte Möglichkeit zwischen der durch Gott gewirkten Gerechtigkeit des Glaubenden und der Rechtfertigung aus den Werken zu tun. Es könnte sich dabei um eben jene Differenz handeln, die für die Sprachregelung in der Übersetzung des Neuen Testaments von 1530 leitend war. Luther, der 1531 seine große Auslegung des Galaterbriefs vortrug,⁸² und Melanchthon haben dann während der Ausarbeitung der verschiedenen sich fortentwickelnden Auflagen der Apologie 1531 in intensivem, nahem Austausch über die (dem Glauben zugerechnete) *Gerechtmachung* gestanden und dies erstaunlicherweise in großer Übereinstimmung.⁸³ Theologische Differenzen scheinen dabei nicht bewusst, geschweige denn aufgebrochen zu sein.

75 AaO 659,4-660,22, Zitat 660,10f.

76 AaO 662,9f.

77 AaO 662,30f.

78 AaO 663,5.

79 AaO 664,16f.

80 AaO 664,30.

81 Vgl. aaO 674,9-13.

82 Infolge der Auseinandersetzungen auf dem Augsburger Reichstag 1530 ist Luthers Auslegung ganz stark gegen die ihm überkommene scholastische (nominalistische) Position ausgerichtet, wie sich exemplarisch an den Ausführungen über Gal 2, 16f über die Alternative von Gesetzes- und Christusgerechtigkeit (WA 40,1; 217-262) ablesen lässt.

83 Dies ist eindrucksvoll vorgeführt bei PETERS (s. Anm. 74), 485-497.

Im Mai 1531 antwortete Melanchthon auf einen Brief von Johannes Brenz, in dem es um das Verständnis der Rechtfertigungslehre ging. Der an diesem Thema gleichfalls interessierte Luther fügte dem eine Nachschrift hinzu.⁸⁴ Die beiden brieflichen Äußerungen haben einige Berühmtheit erlangt. Brenz war mit Augustin von einer durch den Heiligen Geist vermittelten eigenen Gerechtigkeit des Glaubenden ausgegangen, während Melanchthon dies für unzureichend hielt und ausschließlich auf der zugerechneten Gerechtigkeit bestand, die vom Glauben angenommen wird und allein die Gewissen zu trösten vermag. Das war es, was Melanchthon in der *Apologie* darzulegen versucht hatte.

Bezeichnend anders äußerte sich Luther. Auch er setzte keine eigene Qualität des Menschen voraus, sondern begriff Christus als die Gerechtigkeit und mit ihm alle seine geistlichen Gaben. Gemeinsam war ihm mit Melanchthon die Annahme der puren *Gerechtmachung* unter Absehung von aller menschlichen Rechtfertigung. Allerdings wahrte Luthers Konzeption die Möglichkeit, die Gerechtigkeit als persönliche Verhältnisbestimmung zu begreifen. In der Übersetzung der einschlägigen neutestamentlichen Stellen fand dies freilich keinen fassbaren Niederschlag. Dieser Aspekt kann also hier außer Betracht bleiben.

Im Zusammenhang mit der geplanten Schrift *De loco Justificationis* steht die 1533 der Übersetzung des Neuen Testaments beigegebene *Vorrede auff der Apostel Geschicht*.⁸⁵ Terminologisch belegt die Vorrede Luthers Version von der Gerechtigkeit durch den Glauben. Lukas lehre mit diesem Buch *das rechte hewbtstück Christlicher lere, Nemlich wie wir alle müssen gerecht werden allein durch den glauben an Jhesu Christo, on alles zuthun des Gesetzes odder hülffe unser werck*. Dies sei Anlass und Grund der Abfassung der Apostelgeschichte gewesen. Deshalb könne man sie als *eine glose uber die Episteln Sanct Pauli* bezeichnen. Was Paulus mit Schriftbeweisen lehre, das zeige Lukas mit Exempeln und Geschichten, nämlich *das kein werck die menschen gerecht mache, sondern allein der glaube an Christum*. Das Buch sei ein Spiegel für die Wahrheit des Satzes: *Sola fides iustificat, Allein der glaub macht gerecht*. Mit der Apostelgeschichte lasse sich darum *den widdersachern das maul gar meisterlich*

84 WAB 6; 98-100 und 100f.

85 WADB 6; 414-417.

stopffen, Welche uns auff Gesetz und unser Werck weisen, und jren thörichten unverständ offenbaren fur aller welt. Aktualisierend wird darauf hingewiesen, dass Gottes Gnade und die Erkenntnis Christi auf uns als Heiden ohne Gesetz und Verdienst gekommen seien.

Der Überblick über die Entwicklung von Luthers Lehre von der gottgeschenkten Gerechtigkeit hat auf jeden Fall die Vorlesung (*Enarratio*) über Ps 51 zu berücksichtigen.⁸⁶ Berühmt ist dort die Beziehung der Erkenntnis Gottes und des Menschen auf den *deum iustificantem et hominem peccatorem* als den eigentlichen Subjekten der Theologie.⁸⁷ Für Adam heißt es von dem verheißenden Christus: *Den Gott mus man haben*.⁸⁸ Die überkommene Lehre von der Gerechtigkeit als Habitus und Qualität wird energisch verworfen.⁸⁹ Die letzte und zugleich geistliche Weisheit besteht darin, Gott und den Sünder zusammenzubringen oder zu vereinbaren.⁹⁰ Der Christ hat zu lernen, dass das Leben vor Gott reine Gnade (*mera gratia*) ist.⁹¹ Der Glaube hat kein anderes Objekt als den mir wohlgesonnenen und sich über mich freuenden Gott.⁹² Die Abkehr des Menschen von Gottes Zorn und sein Ergreifen von dessen Barmherzigkeit *Das ist Theologia*.⁹³ Gott muss gnädig sein aus seiner Barmherzigkeit, nicht im Blick auf unser Verdienst.⁹⁴ Es wird bestritten, dass es irgendeine Gerechtigkeit außerhalb von Gott gibt.⁹⁵ Religion besteht aus nichts anderem als dem Bekenntnis der Sünden und der Verherrlichung Gottes.⁹⁶ Nach der Über-eignung der Gerechtigkeit bleibt nichts als der Dank.⁹⁷ Selten bekommt man die Gerechtigkeit als durch Gott konstituiertes Verhältnis so konsequent in den Blick wie in der Auslegung dieses Psalms.

86 Gedruckt 1538 (WA 40,2; 313-470).

87 AaO 327,12-328,1; vgl. 375,14f.

88 AaO 329,11-330,1.

89 AaO 331,8-11 und 353,3-5.

90 AaO 332,4-6.

91 AaO 340,4f.

92 AaO 342,1f.

93 AaO 342,10f.

94 AaO 351,10.

95 AaO 367,14.

96 AaO 388,15-389,1.

97 AaO 450,3f.

1535 und 1536 hat Luther die *iustificatio* in diesem Sinn vor allem in den vier lateinischen Thesenreihen über Röm 3, 28, die letzten beiden ausdrücklich *de iustificatione* überschrieben, intensiv und extensiv bedacht und ausgearbeitet.⁹⁸ Sie stellen nochmals einen gewichtigen Quellenkomplex dar, mit dem das Thema von *De loco Iustificationis* fortgeführt wird. Von daher eröffnet sich eine bedeutsame Perspektive für die Ausgestaltung des Lehrstücks beim späten Luther, die möglicherweise eine weitere Explikation verdient. Im vorliegenden Zusammenhang soll es bei einigen Andeutungen sein Bewenden haben. Die *Summa* der ersten Thesenreihe kommt zu dem Ergebnis: *Igitur Miserentis Dei est, quod iusti sumus, non currentis hominis*.⁹⁹ Zwei Thesen weiter heißt es dann: *Et sola misericordia Dei est iusticia nostra, non opera propria*.¹⁰⁰ Die dritte Thesenreihe arbeitet sogleich die Differenz der *ratio iustificandi coram Deo* von der *coram hominibus* heraus (These 1). Die *iustificatio coram Deo* wird von den Werken weggenommen und dem Glauben zugeteilt (These 2).¹⁰¹ Aus dem Verzeihen und Erbarmen Gottes wird der noch im Prozess und in der Bewegung zum Gerechthein befindliche Mensch bereits wie vollkommen gerecht geachtet (These 23f).¹⁰² Die Vorrede Luthers hatte bereits die Notwendigkeit des prinzipiellen und fundamentalen *articulus de iustificatione* in der Kirche und für die Theologie hervorgehoben.¹⁰³

Die Lehrentwicklung bei Luther kommt dann zu einem gewissen Abschluss in den (deutsch abgefassten) *Schmalkaldischen Artikeln* von 1537. Dort wird von den (strittigen) *Artikeln, so das Ampt und Werk Jesu Christi oder unser Erlosung betreffen* als *der erste und Hauptartikel* mit Röm 4, 25, Joh 1, 29, Jes 53, 6 und Zitaten aus Röm 3, 23-28¹⁰⁴ herausgestellt,

⁹⁸ WA 39,1; 44-53 und 82-86.

⁹⁹ These 62 (WA 39,1; 48,8f).

¹⁰⁰ WA 39,1; 48,13f.

¹⁰¹ WA 39,1; 82,3-7.

¹⁰² WA 39,1; 83,16-19.

¹⁰³ WA 39,1; 87f. Ähnliche Aussagen über die Leitfunktion des *articulus iustificationis* finden sich in der Vorrede Luthers zur Promotionsdisputation von Palladius und Tilemann vom 1. Juni 1537 (WA 39,1; 205f).

¹⁰⁴ Beiläufig sei darauf aufmerksam gemacht, dass interessanterweise in dieser für die Vorlage vor dem Konzil bestimmten Schrift in Röm 3, 28 auf das umstrittene *allein* (*durch den Glauben*) verzichtet ist.

*daß allein solcher Glaube uns gerecht mache.*¹⁰⁵ Das Wort Rechtfertigung kommt im ganzen Artikel nicht mehr vor. Die Bedeutung der Aussage könnte prinzipieller nicht sein: *Von diesem Artikel kann man nicht weichen oder nachgeben, es falle Himmel und Erden.* Dies wird wiederum als das Fundament der reformatorischen Konzeption ausgegeben.

Der begriffliche Unterschied im Sprachgebrauch Luthers gegenüber Melanchthons forensischer Rechtfertigungslehre ist deutlich erkennbar, auch wenn es darüber keine ausdrücklichen Auseinandersetzungen in Wittenberg gegeben hat. Es mag enttäuschen, dass Luthers Differenz zu Melanchthon sich in der deutschen Terminologie nicht eindeutiger nachweisen lässt. Dabei ist jedoch durchaus damit zu rechnen, dass es gar nicht Melanchthon war, gegen den Luther Front machte. Der Sachverhalt könnte immerhin ein Anstoß sein für eine neuerliche vergleichende Analyse der lateinischen Aussagen der beiden Wittenberger über das zentrale Lehrstück. Deutlich ist immerhin, so konsequent Luther, theologisch breiter als Melanchthon, *gerecht machen* als Gottes Tat auffasste, gibt es im Umkreis dieses Begriffsfeldes jedoch kein Indiz, dass er damit zur Annahme einer Vergottung des Menschen tendierte wie Andreas Osiander. Auch für neuere Interpretationen in dieser Richtung findet sich kein Anhalt.

VI Schluss und Ausblick

Blickt man von den *Schmalkaldischen Artikeln* auf die Einführung der Sprachregelung 1530 zurück, ergibt sich zunächst, dass der Befund einer Modifikation in Luthers Bibelübersetzung mitten in die Entwicklung der reformatorischen Theologie hineingeführt hat. Besser lässt sich die theologische Bedeutung der Bibelübersetzung überhaupt nicht ausweisen. In einer Darstellung von Luthers Theologie wird die Sprachregelung jedenfalls künftig zu reflektieren sein. Inhaltlich stellt sich der Befund höchst einheitlich dar: Gerecht machen ist das ausschließliche Werk Gottes, das durch keine sich einstellende Gerechtigkeit des Glaubenden ergänzt wird. Das Vorkommen von Früchten des Glaubens wird dadurch zwar keineswegs in Abrede gestellt. Diese sind aber bei der Gerechtmachung nicht in

¹⁰⁵ BSLK 415,4-416,6. Die lateinische Übersetzung lautet: *solam hanc fidem nos iustificare* (aaO 415, 36).

Rechnung zu stellen. Im Grunde ist die Konzeption in Christus als dem präsentischen Heil Gottes zentriert. Er ist der Heiland und dann auch das Vorbild. Rechtfertigung besteht in der Präsenz Christi mit seiner Gerechtigkeit.¹⁰⁶ Man kann die Sprachregelung von 1530 ohne weiteres als präzisierende und konsequente Formulierung des rechtfertigenden Handelns Gottes verstehen, wie es von Luther aufgefasst und schließlich fixiert worden ist. Einer besonderen Veranlassung dafür bedurfte es offensichtlich nicht; wenigstens ist eine solche nicht mit Sicherheit auszumachen.

Den ganzen in Frage stehenden Lehrkomplex weiterhin als *Rechtfertigungslehre* zu bezeichnen, könnte man als problematisch empfinden. Zumindest muss bewusst sein, dass *Rechtfertigung/rechtfertigen* ausschließlich das Geschäft Gottes ist. Nur so gilt Luthers prinzipielle Feststellung: *Articulus iustificationis est magister et princeps, rector et iudex super omnia genera doctrinarum, qui conservat et gubernat omnem doctrinam ecclesiasticam et erigit conscientiam nostram coram Deo.*¹⁰⁷ Immerhin kann man einräumen, dass sich das gegenwärtige Sprachempfinden in diese Richtung bewegt, wenngleich die reflexive (Selbst-) Rechtfertigung nach wie vor vorkommt. Der fortzuführende theologische Diskurs wird darum darüber zu befinden haben, wie sprachlich weiter zu verfahren ist.

Dass es sich bei der Untersuchung über die Sprachregelung bei der Übersetzung des Neuen Testaments heute um mehr als ein interessantes sprach- oder theologiegeschichtliches Fündlein handelt, zeigt ein Blick auf die nach wie vor anhaltende Auseinandersetzung über die Rechtfertigungslehre. Gerade die von Luther in seiner Bibelübersetzung dazu gegebenen Vorgaben verdienen in diesem Zusammenhang Beachtung.¹⁰⁸

106 Vgl. dazu den eindrücklichen Aufsatz von R. SCHWARZ, Das Heil der christlichen Religion im Verständnis Martin Luthers (BThZ 25, 2008, 379-407).

107 Luthers Eröffnungsrede zur Promotionsdisputation von Palladius und Tilemann 1537 (WA 39,1; 205,2-5).

108 Michael Beintker, Wilfried Härle und Jörg Baur habe ich für Kritik, Ermutigung und Beratung zu danken.